

# Liechtensteiner Volksblatt

Bezugspreise: Inland und Schweiz jährlich Fr. 14.50, halbjährlich Fr. 7.30, vierteljährlich Fr. 3.70. Ausland halbjährlich Fr. 13.50, jährlich Fr. 27.—. Postamtlich bestellt halbjährlich Fr. 12.—, ganzjährlich Fr. 24.—. Bestellungen nehmen entgegen: Die nächstliegenden Postämter, die Verwaltung des Volksblattes in Vaduz, in der Schweiz auch die Buchdruckerei Au (Rhtl.), Tel. (071) 7 31 60. Verwaltung: Vaduz, Tel. (075) 2 21 43. Redaktion: Vaduz, Telefon Nr. 2 13 94. Postcheck Nr. IX/2988

Organ für unsere Rundmachungen

Anzeigenpreise: die 1 Spalt. mm-Zeile Anzeigen Reklame  
Inland . . . . . 8 Rp. 21 Rp.  
Angrenz. Rheintal (Sargans bis Sennwald) 10 Rp. 23 Rp.  
Uebrige Schweiz . . . . . 11 Rp. 25 Rp.  
Ausland . . . . . 13 Rp. 29 Rp.

Anzeigenannahme für das Inland:  
Verwaltung des Blattes in Vaduz, Telefon 2 21 43  
Für das Rheintal, Schweiz und übrige Ausland:  
Schweizer Annoncen A.-G.  
St. Gallen, Tel. 22 26 26; und übrige Zweiggeschäfte

## Herzlicher Empfang des Fürstenpaares und der Liechtensteinischen Regierungsdelegation durch die St. Galler Kantonsregierung

Am vergangenen Mittwoch folgte das Durchlauchtigste Fürstenpaar mit Seiner Durchlaucht Prinz Heinrich, Gesandter in Bern, sowie die Mitglieder der Fürstlichen Regierung und der Regierungs-Sekretär in Begleitung der Gemahlinnen einer Einladung des Regierungsrates des Kantons St. Gallen zu einem Gegenbesuch. Die Liechtensteinischen Gäste wurden an der Rheinbrücke in Buchs empfangen und begrüßt und fanden sich am Vormittag auf Schloß Werdenberg ein, wo die erste offizielle Begrüßung stattfand und der Regierungsrat des Kantons St. Gallen in Corpore und der Staatsschreiber anwesend waren. Nach einer Besichtigung des Schlosses wurde ein Ehrentrunk offeriert und Landammann Dr. Riedener entbot namens der St. Galler Kantonsregierung offiziellen Willkommgruß. Anschließend folgte eine Fahrt ins Toggenburg und ein gemeinsames Mittagessen im Hotel «Acker» in Wildhaus. Am Nachmittag fand eine Besichtigung des Fernsehsenders auf dem Säntis statt und mit einem Nachtessen auf dem Schloß Oberberg bei Gossau fand der Besuch seinen offiziellen Abschluß. Landammann

Dr. Riedener gab nochmals der großen Freude über den Besuch Ausdruck und erhob das Glas auf Fürst, Volk und Land von Liechtenstein mit dem Wunsche, auf weitere gute Freundschaft zwischen den beiden Ländern.

Namens der Liechtensteinischen Gäste dankte sodann Fürst Franz Josef II. für die freundliche Einladung und den überaus herzlichen Empfang, der als Beweis der Freundschaft gelten dürfe und die Beziehungen zwischen dem Kanton St. Gallen und Liechtenstein noch weiter festigt habe. Namens der Fürstlichen Regierung dankte Regierungschef Alexander Frick für die gastfreundliche Aufnahme und wies auf die jahrhunderte alten Bindungen hin, die zwischen den Völkern beider Länder entstanden sind.

In einer Atmosphäre der Freundschaft und des gegenseitigen Verstehens verabschiedeten sich die Liechtensteinischen Gäste im Verlaufe des Abends, beeindruckt von der überaus herzlichen Gastfreundschaft, die ihnen zuteil geworden war.

## Teilerfolg der Konferenz in Genf zur Verminderung der Staatenlosigkeit

Während fast des ganzen Jahres tagen im «Palais des Nations» in Genf gleichzeitig mehrere Konferenzen, Komitees oder sonstige Arbeitsgruppen. Auf Veranlassung der Generalversammlung der Vereinten Nationen kamen vom 24. März bis 17. April die Vertreter von 35 westeuropäischen, afrikanischen, asiatischen, nord- und lateinamerikanischen Staaten zusammen, um eines der Krebsübel unserer Zeit, die Staatenlosigkeit, wenn nicht zu beseitigen, so doch beträchtlich zu vermindern. Wer Bürger eines Staates ist, kann nur schwer ermitteln, was es bedeutet, staatenlos und damit oft heimlos zu sein; behindert in der Berufsausübung, im Reisen, ohne politische Rechte, in einem Lande zu leben, das einem vorerst nichts oder nur wenig bedeutet, immer ein Geduldeter zu sein.

Es ist naheliegend, daß die Bekämpfung des Übels von zwei Seiten erfolgen muß: Erleichterung der Einbürgerung und Erschwerung der Ausbürgerung. Die Ausarbeitung einer international einheitlichen Norm zur Festlegung der Verpflichtungen der Staaten stößt aber wegen der Vielfalt der gesetzlichen Regelungen auf sehr große Schwierigkeiten. Grundsätzlich bestehen zwei große Prinzipien für den Erwerb der Staatsangehörigkeit: Erwerb durch Abstammung, «jus sanguinis», das in Europa weit aus vorherrschende Prinzip und der Erwerb nach dem Geburtsort «jus soli», wie es in den meisten außereuropäischen Staaten gehandhabt wird, wobei die Abstammung meist auch noch berücksichtigt wird. Kanadischer Bürger z. B. wird man automatisch sowohl durch Geburt auf kanadischem Boden, als auch durch Abstammung von kanadischen Eltern. Liechtensteiner hingegen wird man nur durch Abstammung. Die Anwendung des Geburtsortsprinzips ist sicherlich großzügiger als das Abstammungsprinzip, für die meisten stark bevölkerten europäischen Staaten zu großzügig. Die betreffenden Staaten berichten aber diese Großzügigkeit dadurch, daß sie in viel größerem Ausmaß die Ausbürgerung oder den Verlust der

Staatsangehörigkeit in Anwendung bringen. Unser Land z. B. kennt die Ausbürgerung kaum, sogar der freiwillige Verzicht ist nur möglich, wenn schon eine andere Staatsangehörigkeit vorhanden ist.

Während der Konferenz traten diese entgegengesetzten Auffassungen ständig zutage. Die Artikel 1—4 des Abkommens sollten die Einbürgerung der Staatenlosen erleichtern. Die Anwendung des reinen Geburtsort-Prinzips würde eine beinahe vollkommene Lösung innerhalb von Generationen bieten. Die zwei Anhänger des Abstammungsprinzips konnten einer solchen Abkehr von einer Jahrhundertalten Tradition aus bevölkerungspolitischen Gründen unmöglich zustimmen. Die überseeischen Länder hingegen hätten kaum eine neue Last übernommen. Nach längeren Auseinandersetzungen einigte man sich auf einen Kompromiß, der das Recht auf Einbürgerung für Staatenlose nach dem Geburtsortsprinzip vorsah, wenn gewisse Bedingungen des Alters, des Wohnsitzes und andere erfüllt sind.

Die Stellungen waren genau umgekehrt bei der Behandlung der Artikel 7—9, welche die Einschränkung des Verlustes und Entzugs der Staatsangehörigkeit behandelten. Die Länder des Abstammungs-Prinzips konnten sich zu jeder Strenge bereit erklären und wollten auch darauf sehen, daß ihre Konzessionen, als es um den Erwerb der Staatsangehörigkeit ging, durch allzu «großzügige» Handhabung der Entzugs- und Verlustmöglichkeit nicht wieder aufgehoben würden. Es war eine Meisterleistung des dänischen Konferenzpräsidenten Knud Larsen, während vier Wochen alle Klippen umfahren zu haben, um die zwangsläufige Spannung zwischen Staaten mit so verschiedenen gesetzlichen Regelungen einem Kompromiß zuzuführen, der die übernommenen Verpflichtungen einigermaßen gleichmäßig verteilte.

In vier Wochen Verhandlungen waren 16 von 18 Artikeln durchberaten und angenommen worden. In wenigen Stunden wollte man, befriedigt über die Erreichung einer so heiklen

Lösung, auseinandergehen, als die Spannung plötzlich zu groß, der Abbruch unvermeidlich wurde. Aus den vielen Rissen war in letzter Minute eine unüberbrückbare Spalte geworden.

In Artikel 8 sollten die Gründe aufgeführt werden, welche den Entzug der Staatsangehörigkeit erlauben. Die Liste war schon ziemlich lange geworden, zu lange für viele Staaten, nicht lang genug für einige andere. Zur Ueberbrückung vieler glaubte eine Delegation die Lösung plötzlich darin finden zu können, den Staaten freizustellen, aus denselben Gründen wie bisher auszubürgern. In einer ersten Abstimmung wurde der Antrag 11:11 abgelehnt. Als er aber in leicht geänderter Form erneut vorgebracht wurde, kam es zur Annahme. Damit wurde wenige Stunden vor Schluß der Konferenz das ungeschriebene Gesetz des Gleichgewichts der Verpflichtungen für die hauptsächlichlichen Staatengruppen verletzt. Für die europäischen Staaten, die das Abstammungsprinzip anwenden, bestünden große Verpflichtungen für die Aufnahme der Staatenlosen, die Länder mit dem Geburtsortsprinzip hätten in einem entscheidenden Punkt sich vor den Verpflichtungen drücken können.

Noch stundenlang wurde versucht, das gebrochene Gleichgewicht wiederherzustellen. Der schweizerische Delegierte, Herr Bundesrichter Favre, schlug am Tag nach dem eigentlichen Konferenzschluß, als auch aus Zeitmangel ein Weiterarbeiten unmöglich wurde, den Abbruch der Konferenz vor. In einer Resolution an die Generalversammlung der Vereinten Nationen wurde der Wunsch und die Hoffnung ausgedrückt, daß es einer zweiten Konferenz möglich sein werde, zum Abschluß einer befriedigenden Lösung zu gelangen.

Für Liechtenstein war es seit Jahrzehnten das erste Mal, daß ein eigener Delegierter an einer internationalen Konferenz vollberechtigt teilnahm. Das Thema der Konferenz hat sicherlich auch für Liechtenstein mehr als nur akademische Bedeutung, sind wir doch stolz, ein Land der Zuflucht und der Hilfe zu sein, doch sind wir in den Mitteln durch die große Bevölkerungsdichte sehr beschränkt. Ein Land, das verständliche Schwierigkeiten hat, seit langer Zeit ansässige Ausländer in den Staatsverband aufzunehmen, empfindet zwangsläufig ähnliche Schwierigkeiten, Staatenlosen, die zwar schutzlos und viel weniger zahlreich sind, das Bürgerrecht zu geben.

Für Liechtenstein war die Beteiligung aber nicht nur wegen dem eigentlichen Thema der Konferenz von Bedeutung, sondern wegen der Bekräftigung seiner außenpolitischen Stellung. Nicht nur über jeden Artikel, sondern über jeden Paragraphen, oft auch Unterparagraphen u. über jeden Zusatzantrag wurde abgestimmt, wie es einer parlamentarischen Behandlung entspricht. Oft war der Unterschied zwischen Mehrheit und Minderheit so groß, daß keiner Stimme eine entscheidende Rolle zukam. Die Mehr- und Minderheiten waren auch keineswegs immer dieselben, trotz einer zwangsläufigen Tendenz zur Gruppenbildung. In manchen wichtigen Entscheidungen hing die Annahme oder Verwerfung eines Antrages von einer oder zwei Stimmen ab, wodurch einem so kleinen Land wie Liechtenstein — die anderen sehr kleinen Länder Europas waren nicht vertreten — oft zwangsläufig ein großes Gewicht zukam. Der erste so wichtige Antrag auf Freilassung der Ausbürgerung wurde mit 11 zu 11 und 9 Enthaltungen nicht angenommen. Bei

Tribüne  
DER FREIEN MEINUNG

In Sachen Bodenzusammenlegung . .

Die erweiterte Bauzone im südlichen Dorfteile von Vaduz gab vor allem im bäuerlichen Kreis viel zu reden und verschiedene Bodenbesitzer in jener Region vertraten die Auffassung, daß man diese Erweiterung nicht im vorgesehenen Ausmaß hätte durchführen sollen. Nachdem nun behauptet wird, daß die Bodenbesitzer, soweit dies Landwirte betrifft, sogar dafür gewesen seien, muß diese Behauptung auf öffentlichem Wege zurückgewiesen werden. Man kann über die Sache diskutieren wie man will und alle möglichen Standpunkte vertreten. Aber man soll bei den Tatsachen bleiben und die Sache nicht so darstellen, als hätten die Bauern jenes Gebiet opfern wollen. Fest steht, daß sie sich dagegen gestäubt haben. Sie wollten damit das fragliche Gebiet noch für etliche Jahre für die Landwirtschaft retten. Man macht andererseits den Bauern vielfach den Vorwurf, daß sie für die anderen Stände kein Verständnis hätten, was in diesem Zusammenhang auch einmal bestritten werden muß. Wenn die Bauern in Vaduz hören müssen, daß sie sowieso zum Aussterben verurteilt seien, so muß man sich nicht wundern, wenn sie sich wehren und sich gegen eine solche Ansicht verwahren. Nur deswegen, weil sich der Bauer für die Erhaltung des landwirtschaftlichen Bodens einsetzt, darf man ihn noch nicht als Egoist bezeichnen. Im übrigen muß es unseren Nachfahren überlassen bleiben, ob sie, wenn später einmal überhaupt keine Baugründe mehr vorhanden sind, der Entwicklung, wie wir sie heute haben, Dank wissen werden. Hätten wir noch genügend Bodenreserven in der Talsohle, so würden die Landwirte gewiß eine largere Haltung einnehmen.

Nachdem die ganze Angelegenheit in die Kompetenz der Gemeindevertretung fällt, kann ich als Bauer die Behörden in Anbetracht der ganzen Sachlage nur ersuchen, größte Zurückhaltung zu üben und im bezeichneten Falle wenigstens den vorderen Teil zwischen den beiden Straßen vorläufig noch nicht als Bauzone zu öffnen. Vor allem sollte man damit bis zu jenem Zeitpunkt warten, bis ein neues Grundverkehrsgesetz jede Spekulation verunmöglicht, damit dieser Boden für jene gerettet werden kann, die als Einheimische später zu bauen gedenken.

Ein Landwirt.

der Abstimmung über den Abbruch der Konferenz war das Stimmenverhältnis 11 pro, 11 contra und 11 Stimmenthaltungen, also eine extrem ausgeglichene Entscheidung.

Obwohl Liechtenstein in seiner Gesetzgebung ebenfalls das in Europa vorherrschende Prinzip des «jus sanguinis» anwendet und sich damit zwangsläufig mit den anderen europäischen Staaten im Grundsätzlichen solidarisch fühlen mußte, war es doch eine bedeutende Gelegenheit, die europäische Solidarität tatsächlich bekunden zu können.

A. H.

## Eine Statistik über die Krankenversicherung

Vor kurzem gab das Amt für Statistik unseres Landes Aufzeichnungen heraus, die uns wertvolle Aufschlüsse über das Krankenversicherungswesen vermitteln und über die steigenden Mitgliederzahlen der bei uns tätigen Krankenkassen Auskunft geben. Die Vergleichszahlen aus dem Jahre 1954, die das Sta-

tistische Amt den Zahlen des Jahres 1958 gegenübergestellt hat, machen diese Aufstellungen besonders interessant, weil sie in Auswertung aller Ergebnisse das Ansteigen der Krankenkassenmitglieder beweist. Gemäß dieser Aufstellung beträgt die Gesamtzahl der Versicherten per 1958: 10 669, was rund 64% der